

# BEKANNTMACHUNG

## Änderung der Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich der Gemeinde Eitensheim (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat Eitensheim hat am 30.06.2025 die Änderung der Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich der Gemeinde Eitensheim (Stellplatzsatzung) vom 15.04.2011 beschlossen.

Danach ist künftig abweichend von Nr. 1.1 der Anlage zur Verordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) für Gebäude mit mehreren Wohneinheiten 1,5 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs keine ganzen Stellplatzzahlen (z.B. 4,5), so ist auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

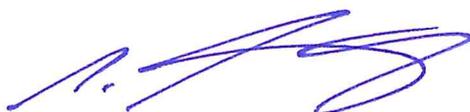
Ausgenommen hiervon sind Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayer. Wohnraumförderungsgesetz besteht.

Im Übrigen gelten die in der GaStellV festgelegten Stellplatzzahlen.

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstätter Straße 8, Zimmer 01 niedergelegt und kann während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Eitensheim, 30.07.2025  
Gemeinde Eitensheim



Diepold  
1. Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 31.07.2025 in der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Zimmer Nr. 01, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2025 angeheftet und am 21.08.2025 wieder entfernt.

Eitensheim, .....